

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - 76/ 3431

Bearbeiter

Herr Lüdtkke / IV B 19



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3055

Telefax (030) 902028 - 3055

E-Mail Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

Datum: 19. Mai 2014

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Rundschreiben SenFin IV Nr. 22 /2014

Entlassungsentschädigungen / Ermäßigte Besteuerung („Fünftelregelung“)

Rundschreiben InnSport I Nr. 18/2011

Anlage: BMF-Schreiben vom 01.11.2013

Informationen für den Personalservice:

Inhalt:

- Anwendung der „Fünftelregelung“ bei Entlassungsentschädigungen
- Zusammenballung von Einkünften



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Mit Schreiben vom 01.11.2013 – IV C 4 – S 2290/13/10002 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der begünstigten Besteuerung von Entlassungsentschädigungen Stellung genommen und damit die diesbezüglichen BMF-Scheiben vom 24.05.2004 – IV A 5 – S 2290 – 20/04 und vom 17.01.2011 – IV C 4 – S 2290/07/10007:005 – ersetzt (vgl. Anlage).

I. Allgemeines

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind sonstige Bezüge als außerordentliche Einkünfte (hierunter fallen auch Entlassungsentschädigungen / Abfindungen) nicht wie "normaler" Arbeitslohn zu besteuern, sondern begünstigt nach der sogenannten „Fünftelregelung“ (§ 34 Einkommensteuergesetz - EStG -). Im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ist der **Arbeitgeber verpflichtet, die Anwendung der „Fünftelregelung“ zu prüfen und sie ggf. anzuwenden** (§ 39b Abs. 3 Satz 9 EStG).

Das BMF stellt in seinem Schreiben klar, dass die ermäßigte Besteuerung nur greift, wenn der gezahlte Betrag höher ist als der Betrag, der der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer in dem betreffenden Kalenderjahr bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohnehin zugeflossen wäre und die Entschädigungsleistungen **zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum** zufließen **[Ranziffern (Rz.) 8 und 9 der Anlage]**.

Für die Anwendung der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 1 und 2 EStG ist es unschädlich, wenn die Arbeitsvertragsparteien bestimmen, dass eine fällige Entschädigung erst im Folgejahr ausgezahlt wird **[Rz. 8 Satz 6 der Anlage]**.

Wird durch die Entschädigung nur ein Betrag bis zur Höhe der bis zum Jahresende wegfallenden Einnahmen abgegolten, ist das Merkmal der Zusammenballung von Einkünften nur erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer weitere Einnahmen bezieht, die sie / er bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht bezogen hätte **[Rz. 10 der Anlage]**. Zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte in diesen Fällen **vgl. Rz. 11 der Anlage**. Auch in diesen Fällen darf der Arbeitgeber die Regelung nach Rz. 8 und 11 anwenden **[Rz. 12 Satz 2 der Anlage]**. Wendet der Arbeitgeber die ermäßigte Besteuerung im Lohnsteuerabzugsverfahren an, ist die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet **[Rz. 12 Satz 5 der Anlage]**. Kann der Arbeitgeber die erforderlichen Feststellungen nicht treffen, ist im **Lohnsteuerabzugsverfahren** die Besteuerung **ohne Anwendung der ermäßigten Besteuerung „Fünftelregelung“** durchzuführen. Die begünstigte Besteuerung erfolgt dann ggf. erst im Veranlagungsverfahren (Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) durch das Finanzamt **[Rz. 12 Satz 5 und 6 der Anlage]**.

II. Abfindung für unbefristete Reduzierung der Arbeitszeit [Rz. 2 Satz 6 der Anlage]

Das BMF weist im Schreiben vom 01.11.2013 ferner darauf hin, dass eine steuerbegünstigte Entschädigung gemäß § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG auch dann vorliegen kann, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer seine wöchentliche Arbeitszeit **unbefristet** reduziert und als Ausgleich dafür vom Arbeitgeber eine Abfindung erhält [BFH-Urteil vom 25.08.2009 (IX R 3/09)].

III. Zahlung einer Abfindung in zwei Veranlagungszeiträumen (Kalenderjahren) [Rz 8 Satz 8 der Anlage]

Ist **ursprünglich vereinbart** worden, dass die **Zahlung der Abfindung in einer Summe** (und somit auch **in einem Veranlagungszeitraum**) erfolgen sollte und nur wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe oder der besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers auf zwei Jahre verteilt wurde, ist dennoch von einer Zusammenballung von Einkünften auszugehen (planwidrige Verteilung).

Bittet die Empfängerin / der Empfänger (Arbeitnehmer/in) aufgrund ihrer / seiner finanziellen Lage, um eine Vorauszahlung vor dem ursprünglich geplanten Auszahlungstermin, so kann auch hier von einer Zusammenballung von Einkünften ausgegangen werden (Notlage des Empfängers).

IV. Vom Arbeitgeber freiwillig übernommene Rentenversicherungsbeiträge (§ 187 a SGB VI) [Rz 20 und 21 der Anlage]

Die Regelungen des § 187 a SGB VI bieten dem Arbeitgeber die Möglichkeit Rentenminderungen, die der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente entstehen, durch freiwillige Zahlung von zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträgen auszugleichen.

Das Land Berlin macht, gemäß den Regelungen der hierzu erlassenen **VV Rente (zuletzt Rundschreiben SenFin II Nr. 01/2012)**, davon Gebrauch und gleicht bei dem dort aufgeführten Personenkreis, die Rentenminderung durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages (zurzeit maximal 30.000,00 €) aus.

Nach **§ 3 Nr. 28 EStG** sind Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme von Beiträgen im Sinne des § 187a SGB VI **steuerfrei**, soweit diese Zahlungen 50 % der Beiträge nicht übersteigen. Die **Steuerfreiheit** ist demnach **auf die Hälfte der insgesamt geleisteten zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge begrenzt**, da auch Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nur in Höhe des halben Gesamtbeitrages steuerfrei sind.

Der verbleibende steuerpflichtige Teil der vom Arbeitgeber übernommenen Rentenversicherungsbeiträge stellt im Grundsatz eine **Entlassungsschädigung nach § 24 Nr. 1 EStG** dar. Werden diese Beiträge in Teilbeträgen geleistet, so ist dies für die Prüfung der Zusammenballung unbeachtlich.

Wird darüber hinaus der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer noch eine Entschädigung (Abfindung) **als Einmalbetrag** gezahlt (z.B. gem. § 4 Abs. 3 VV Rente), kann dieser, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, aus Billigkeitsgründen **auf Antrag** begünstigt besteuert werden.

Das Rundschreiben InnSport I Nr. 18/2011 ist mit Veröffentlichung dieses Rundschreibens gegenstandslos und wird somit aufgehoben.

Als Anlage ist das BMF-Schreiben vom 01.11.2013 beigefügt.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Mayr